



Abs.: Gemeinde Hackerberg, 8292 Hackerberg

Max Mustermann
Musterstraße 12
1000 Musterhausen

Bescheid Grabgebühren

Abgabepflichtiger: 1005000050
GZ: 1005/100000000017
Datum: 11.07.2018
Seite: 1

Kontaktdaten

SB/Abt: Buchhaltung
Tel: 03358/ 3304
Mail: post@hackerberg.bgld.gv.at

Bescheid über die Verleihung eines Benützungsrechtes

Gültig ab: 01.01.2018

Spruch

Gemäß dem Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes idGF. in Verbindung mit der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde XXXX vom XXXX wird für die nachstehende Grabstelle das Recht der Benutzung für den angewiesenen Zeitraum (gültig von / gültig bis) verliehen.

Gebührenschnldner: Max Mustermann / Musterstraße 12 / 1000 Musterhausen
Friedhof: Friedhof Hackerberg,
Grab: Grab: Gruppe 2/1, Reihe 0, Ordnung 3, Nr 021
(104181/2/1/0/3/021)

Abgabe	Anzahl	Preis	gültig von	gültig bis
Einzelgrab Rand	1,00	300,00	01.01.2018	31.12.2027

Begründung

Die Verleihung des Rechtes zur Benützung einer Grabstelle wurde aufgrund der nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen und der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde XXXX vom XXXX ausgesprochen.

Gemäß den Bestimmungen des FAG sind die Gemeinden berechtigt, aufgrund von Gemeinderatsbeschlüssen Verordnungen über die Einhebung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeanlagen zu erlassen (Finanzausgleichsgesetz 2017).

Für die Verleihung des Rechtes zur Benützung einer Grabstelle und dessen Erneuerung, die Bestattung jeder Leiche oder die Beisetzung jeder Urne, die Enterdigung einer Leiche sowie die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) kann die Gemeinde nach Maßgabe einer vom Gemeinderat zu beschließenden Friedhofsgebührenordnung Gebühren einheben. Neben der Friedhofsgebührenordnung gelten die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften (§ 40 Abs. 1 Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz).

§ 46 Abs. 1 Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz: Die Gebührenschuld entsteht bei der Grabstellen (Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes.

Bescheid Grabgebühren

Abgabepflichtiger: 1005000050
GZ: 1005/1000000000017
Datum: 11.07.2018
Seite: 2

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bürgermeister der bescheidausstellenden Gemeinde Berufung erhoben werden.

Die Berufung muss enthalten:

- die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet,
- die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,
- die Erklärung, welche Änderungen des Bescheides beantragt werden,
- eine Begründung.

Die Berufung kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch,
- Abgabe bei der Behörde,
- mittels Telefax,
- oder in einer sonst technisch möglichen Form (mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Bescheid erlassenden Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind).

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Bürgermeisterin
Karin Kirisits